



Zirkularbeschluss Bildungsrat vom 18. November 2011
Versandt am 21. November 2011
Konsul AgS #421 LNr. 1

Richtlinien Sicherheit im und am Wasser, überarbeitete Version 2011

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

beschliesst:

1. Der Bildungsrat setzt die überarbeiteten Richtlinien "Sicherheit im und am Wasser" auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

2. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
 - Rektorin, Rektoren der gemeindlichen Schulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVZ)
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
 - Direktion der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), Zug
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Amt für Sport
 - Amt für gemeindliche Schulen

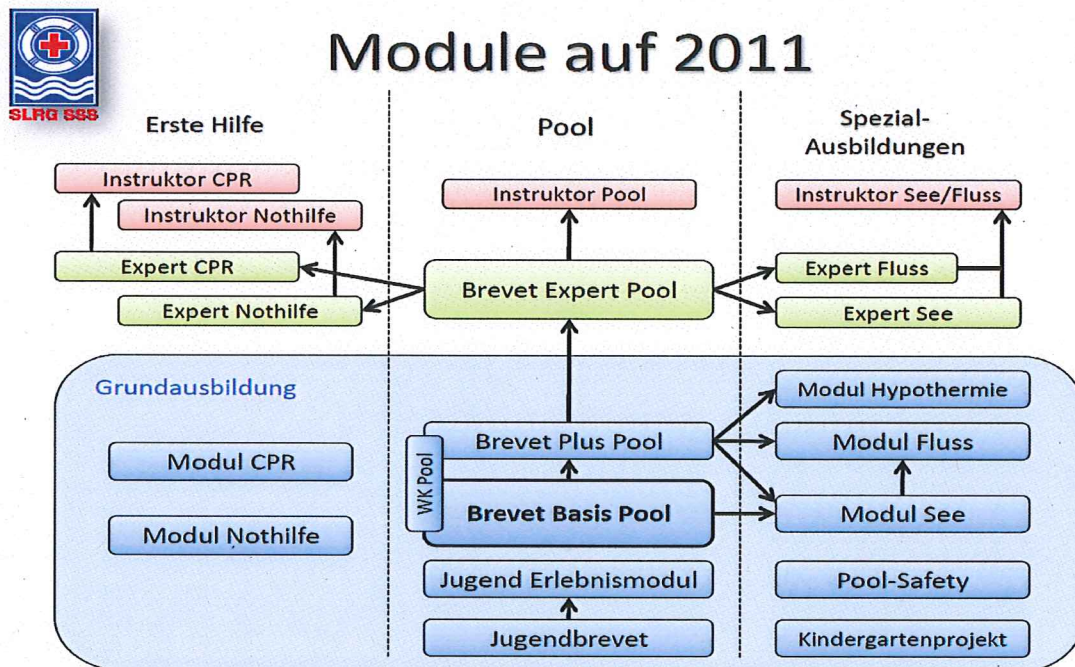
Bildungsrat

Stefan Schleiss
Präsident

Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Im Juni 2008 erliess der Bildungsrat des Kantons Zug die Richtlinien "Sicherheit im und am Wasser". Die Schweizerische Lebensrettergesellschaft (SLRG) hat auf Druck verschiedener Anspruchsgruppen ihre Aus- und Weiterbildungsstruktur nun überarbeitet und per 1. Januar 2011 eingeführt. Module mit klaren Schwerpunktthemen können neu von den verschiedenen Anspruchsgruppen (z.B. Lehrpersonen) nach Bedarf einzeln oder als Paket absolviert werden. Neue Begriffe und Brevet-abstufungen wurden eingeführt.

B. Um den ganzen Bereich Wassersicherheit und Wasserrettung abdecken zu können, wurden die Inhalte des bisherigen Brevets I auf verschiedene Teilbereiche verteilt (vgl. Abbildung). Neu werden sie klar voneinander getrennt, einzeln angeboten und auf die Kernkompetenzen beschränkt.



Ab Anfang 2011 wurden die wichtigsten Module wie folgt eingeführt:

- Der Kurs **Brevet Basis Pool** ist das Grund- und Einstiegsmodul der SLRG. In diesem Modul werden die Grundtechniken rund um das Rettungsschwimmen vermittelt. Nach bestandenen Basis-Brevet ist es möglich, sich nach den eigenen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen weiterzubilden.
- Das **Brevet Plus Pool** ist für Personen gedacht, welche vertiefte Kenntnisse für eine Rettung im Pool brauchen. Sie sind nach Bestehen dieses Moduls in der Lage, die richtigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern, aber auch um im Ernstfall eine Rettung allein durchführen und koordinieren zu können.
- Die **Module See** und **Fluss** eignen sich für Personen, welche Grundkenntnisse der Rettung im Freiwasser benötigen. Sie können nach dem Bestehen des Brevets Basis Pool oder des Brevets Plus Pool besucht werden. Ein Eintrittstest zeigt, dass der Teilnehmer über die nötigen Grundkompetenzen verfügt, um das gewünschte Modul zu besuchen. Besucht man eines dieser **Fortbildungskurs-Module** (jedes noch nie besuchte Modul kann als FK-Modul absolviert werden), werden auch die vorgängig besuchten Module aktualisiert.

- Das **Modul Nothilfe** nach ASTRA (wird für das Beantragen des Autolehrfahrausweises benötigt) und das **Modul CPR** werden in zwei separate Module überführt. Diese sind künftig klar von der Wasserkompetenz getrennt und mit anderen Rettungsorganisationen abgestimmt. Auch diese Kurse können einzeln besucht werden. Die Wiederholungsmodalitäten und allfällige Anpassungen bezüglich der Inhalte werden jedoch nicht von der SLRG bestimmt und können von ihr auch nicht entscheidend beeinflusst werden.
- Im **Wiederholungskurs (WK) Pool** werden die Inhalte der Pool-Module (Basis und Plus) repetiert und mittels einer Prüfung wieder aktualisiert.

C. Die schweizerische Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten (KKS) als eine Fachkommission der EDK, erstellt zurzeit einen Kompetenzenraster für Lehrpersonen zum Thema Sicherheit im, am und auf dem Wasser. Sobald dieser von der EDK verabschiedet ist, bildet dieser Raster die Minimalstandards für Institutionen, die in diesem Themenbereich Aus- und WB-Angebote machen wollen (SVSS - Schweizerischer Verband in der Schule, PH's, Universitäten, etc.). Die KKS anerkennt die SLRG als einen möglichen Anbieter von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Sicherheit im, am und auf dem Wasser und unterstützt die Entwicklungen der SLRG, neu kundenorientiert Aus- und Weiterbildungen anzubieten.

D. Wie bisher sind die Schulleitungen als Arbeitgeber der Lehrpersonen dafür zuständig, dass und in welchem Rhythmus Lehrpersonen welche Aus- und Weiterbildungen besuchen. Die Weiterbildungen müssen definitiv nur noch im 4-Jahres-Rhythmus absolviert werden, da die Herz-/Lungenwiederbelebung (CPR) nicht mehr an das Brevet des SLRG gekoppelt ist.

E. Die im Jahre 2008 verabschiedeten Richtlinien müssen in drei Punkten angepasst werden:

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Bisher	Neu
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen können zudem Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachperson einsetzen. - Sofern der Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken eines Hallen- oder Freibades erteilt wird (stehendes Wasser), kann die Schulleitung auch Lehrpersonen zum Schwimmunterricht zulassen, die anstelle des SLRG-Brevets einen Wassersicherheitskurs absolviert haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rektorin, der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leiter mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung als zusätzliche Fachperson bewilligen.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Lehrpersonen weitere Fachpersonen einzusetzen. Dieser Entscheid liegt beim Rektor, der Rektorin. Eine entsprechende Präzisierung soll vorgenommen werden.

Der zweite Spiegelstrich kann ersatzlos gestrichen werden. Das neue Brevet Basis Pool entspricht dem Niveau des Wassersicherheitskurses. Wassersicherheitskurse werden nicht mehr

angeboten. Voraussetzung für Lehrpersonen ist das Brevet Basis Pool (Punkt 3 des Abschnitts in den Richtlinien).

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden

Bisher	Neu
Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person, die über ein gültiges bzw. absolviertes Rettungsschwimmer-Brevet I der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG verfügt, überwacht werden.	Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen hat.

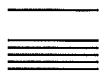
Der Abschnitt wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und mit dem Hinweis zu Weiterbildungen ergänzt.

Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen

Bisher	Neu
Lehrpersonen mit SLRG-Brevet I oder mit dem Wassersicherheitsbrevet, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein. Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.	Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein. Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.

Lehrpersonen, die mit Schülerinnen und Schülern im und am Wasser arbeiten, müssen zu ihrer Grundausbildung mindestens alle vier Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Auf die abschliessende Aufzählung der Ausbildungsarten wird verzichtet. Die Formulierung wird damit allgemein gültiger.

Anhang: Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug. Überarbeitete Version 2011



Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug

Zirkularbeschluss Bildungsrat vom 18. November 2011

Auftrag, Obhuts- und Sorgfaltspflicht der Lehrperson

- Gemäss Schulgesetz (§ 47, Abs. 3 und 4) trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Sie beachtet die gesetzlichen Vorgaben und die Weisungen der Schulbehörden.
- Die besondere Obhuts- bzw. Garantenpflicht der Lehrpersonen ergibt sich auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (BGE 125 IV 178 f.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Die Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen.
- Diese Verantwortung kann die Lehrperson nicht delegieren. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.
- Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schule erlassen.

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf erteilen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

1. **Lehrberechtigung** gemäss Schulgesetz § 45
 2. **Grundausbildung im Schwimmen** (z.B. Seminausbildung, Fachdidaktik Schwimmen an einer Pädagogischen Hochschule und vergleichbare Ausbildungen)
 3. **Brevet** der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG. Wer dies nicht besitzt, muss eine zusätzliche Aufsichtsperson mit entsprechender Ausbildung zum Schwimmunterricht hinzuziehen.
- Die Rektorin, der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leitern mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung **als zusätzliche Fachpersonen** bewilligen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden

- Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen hat.

Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen

- Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein.
Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.

Gruppengrössen

- Beim Schwimmen oder Baden sind gut überblickbare und führbare Gruppengrössen zu bilden. Die maximale Grösse der sich im Wasser befindenden Gruppe muss so bestimmt werden, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Checkliste für Lehrpersonen

Die folgenden Empfehlungen erleichtern die Vorbereitung von sicheren Schwimmlektionen und sicheren Aufhalten im und am Wasser. Sie ergänzen die verbindlich einzuhaltenden Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug, welche der Bildungsrat am 14. September 2011 beschlossen hat.

Schwimmen und Baden

in beaufsichtigten Schwimmanlagen und nicht beaufsichtigten Gewässern

- Ich bin informiert über die Situation im Schwimmbad, am Fluss, am See und kenne
 - Wassertiefen, Strömungen, Wirbel, Gefahrenstellen
 - allfällige Standorte von Sanitätsmaterial, Nottelefon und Alarmknopf
 - allfällige Schwimmbadregeln.
- Ich bin informiert über meine Schülerinnen und Schüler und
 - überprüfe das schwimmerische Können und Niveau der mir anvertrauten Kinder selber.
 - weiss Bescheid über die medizinischen Schwierigkeiten und Krankheiten der Kinder, z.B. über Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie etc.
- Ich wähle Lektions- und Organisationsformen, die einen guten Überblick erlauben und beziehe Überlegungen zur Sicherheit mit ein.
- Ich informiere die Lernenden über die Lektionsziele und die Anforderungen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Lehrperson die Gruppengrösse so zu wählen habe, dass ich alle Schülerinnen und Schüler im Wasser jederzeit gut überblicken kann. Ich Sorge deshalb dafür, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich im Wasser aufhalten. Andernfalls ziehe ich eine qualifizierte Begleitperson zu.
- Ich wähle geeignete Organisationsformen wie z.B. das Bilden von Paaren: je zwei Kinder, die miteinander arbeiten und füreinander verantwortlich sind.
- Ich lasse die Kinder nicht unbeaufsichtigt. Es reicht nicht, den Kindern zu verbieten, ins Wasser zu gehen.
- Ich vereinbare mit den Kindern einen Treffpunkt zu Beginn und am Schluss der Lektion.
- Ich beachte, dass sich Nichtschwimmer nur im stehetiefen Wasser aufhalten.
- Ich verwende kein aufblasbares Material als Schwimmhilfe für die Schüler und Schülerinnen.
- Ich erlaube Kopfsprünge erst ab einer Wassertiefe von 1.80 m und nur in bekannten Gewässern – falls das Wasser klar ist.
- Ich Sorge dafür, dass keine Tauchgänge mit Schwimmbrillen über eine Wassertiefe von 2 m stattfinden.
- Ich veranlasse die Schülerinnen und Schüler, bei Gewittern das Wasser sofort zu verlassen.